

### **3.2. Zur Vorbereitung der Beratung**

- 3.2.1. Die in einfachen Fällen von Haus- und Nachbarschaftsstreitigkeiten in Vorbereitung der Beratung erzielte Aussöhnung der Parteien und hierbei übernommene und protokollierte Verpflichtungen der Beteiligten (§ 10 SchKO) sind kein Beschluß und keine vor der SchKO erzielte Festlegung, Verpflichtung oiler Einigung, die nach § 59 SchKO vom Kreisgericht für vollstreckbar erklärt werden können. Erfüllt der Beteiligte die übernommenen Verpflichtungen nicht, so hat die SchKO auf erneuten Antrag zu beraten.
- 3.2.2. Ist in Vorbereitung der Beratung eine Aussöhnung der Beteiligten nicht zustande gekommen, so darf von der Durchführung der Beratung nicht abgesehen werden. Ein solches Verfahren entspricht nicht § 7 Abs. 3, §§ 10 und 53 SchKO. Insbesondere würde damit auf den erzieherischen Charakter der Beratung vor der SchK verzichtet.

### **3.3. Zur Wiedergutmachung von Schaden bei Haftpflichtversicherung des Schädigers**

Handelt es sich um die Wiedergutmachung angerichteten Schadens und ist der Schädiger haftpflichtversichert, so ist den Beteiligten zu empfehlen, sofern der Schadensfall der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik noch nicht mitgeteilt worden ist, sich zunächst an diese zu wenden. Das sollte schon in Vorbereitung der Beratung geschehen. Bearbeitet die Staatliche Versicherung bereits den Schadensfall, dann sollte seine Erledigung bei dieser abgewartet werden. Aus dem Versicherungsverhältnis zur Staatlichen Versicherung ist der Schädiger verpflichtet, dieser die Anerkennung oder Ablehnung des Haftpflichtanspruchs zu überlassen und im Falle eines Rechtsstreites über den Anspruch dem von ihr benannten Prozeßvertreter Vollmacht zu erteilen. Das schließt die Beratung der Sache vor der SchK nicht aus, wenn die Staatliche Versicherung den Anspruch ganz oder teilweise ablehnt. In der Beratung können Mitarbeiter der Staatlichen Versicherung nicht wie vor Gericht als Vertreter des Schädigers auftreten. Ein anwesender Mitarbeiter der Staatlichen Versicherung ist aber wie jeder andere Teilnehmer an der Beratung berechtigt, seine Auffassung zur Sache darzulegen.

### **3.4. Zur Übernahme von Verpflichtungen durch Minderjährige**

Minderjährige können in der Beratung der SchK ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten, soweit es sich nicht um die Wiedergutmachung eines Schadens durch eigene Arbeit handelt, nur im Rahmen der beschränkten Geschäftsfähigkeit Verpflicht-